

## Das Staatskommissariat für das Wohnungswesen.

N. Berlin, 25. Mai. (Priv.-Tel.) Die Schaffung eines Staatskommissariats für das Wohnungswesen und die Uebertragung der unter verschiedene preussische Ministerien verteilten Befugnisse im Gebiete des Wohnungswesens auf den Ministerpräsidenten entspricht einem allgemeinen Bedürfnis, und die Maßnahme zeigt, daß die Staatsregierung die Fürsorge für das Wohnungswesen mit allem Ernst betreiben wird. Die Maßnahme steht aber auch im Zusammenhang mit dem neuen preussischen Wohnungsgesetz, zu dessen Durchführung eine Zentralstelle wünschenswert erschien. Bisher war das Wohnungswesen auf fünf Ministerien verteilt. Diese Zersplitterung führte zu allerlei Hemmnissen. Die Zusammenfassung in einer Hand vereinfacht den Instanzenzug und gibt die Gewähr dafür, daß die Wohnungsfürsorge nach einheitlichem Grundsatz betrieben wird. Der neue Staatskommissar, Freiherr Coels von der Brüggen, war Unterstaatssekretär im Ministerium der öffentlichen Arbeiten und zählt zu den verdientesten Beamten dieses Ministeriums. Der Wohnungsfrage hat er schon seit längerer Zeit seine Aufmerksamkeit gewidmet. Unter seinem Vorsth hat im Herbst vorigen Jahres der Beirat für Städtebau getagt, und um das Zustandekommen des Wohnungsgesetzes im preussischen Abgeordnetenhause, dessen praktische Ausführung jetzt in seine Hand gelegt wird, hat er sich sehr verdient gemacht. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ enthält über die Angelegenheit einen offiziellen Kommentar, der durchaus Verständnis für die dringend notwendige Wohnungsfürsorge zeigt. Es heißt darin:

Durch die Schaffung eines Staatskommissariats ist ein dringender Wunsch aller Kreise, die durch Beruf oder Interesse auf dem Gebiet des Wohnungswesens tätig sind, insbesondere auch des preussischen Landtags erfüllt worden, der dahin ging, die bisher auf fünf Ministerien (Öffentliche Arbeiten, Inneres, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, Finanzen) verteilten Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wohnungswesens in einer Hand zu vereinigen. Die bisherige Zersplitterung lähmte die Initiative auf einem Gebiet, das dringend nach Reformen verlangt und für das Reformpläne in großer Zahl vorliegen, ohne daß es zu wirklichen durchgreifenden Entschlüssen, geschweige denn zu entscheidenden Maßnahmen bisher gekommen wäre. Der Krieg hat auch hier die Erwägungen zur Tat reifen lassen. Nach dem Vorbild des preussischen Staatskommissariats für Volksernährung ist nunmehr ein Staatskommissariat geschaffen, das unmittelbar dem Präsidenten des Staatsministeriums unterstellt wird und alle wesentlichen Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wohnungswesens in sich vereinigt. Von dem neuen Staatskommissar soll bearbeitet werden: Das Baupolizeiwesen mit dem Städtebau, das Kleinwohnungswesen, die Baugenossenschaften, die Kommunalaufsicht, soweit sie mit dem Wohnungswesen zusammenhängt, insbesondere also die Wohnungsaufsicht, die Mieteingangsamter, die sozialen und bevölkerungspolitischen Maßnahmen auf dem Gebiet des Wohnungswesens, der Wiederaufbau Ostpreußens, der städtische Grundkredit, die städtischen Siedelungsgesellschaften usw. Auf allen diesen Gebieten stellt auch das neue Wohnungsgesetz zahlreiche Aufgaben, die sofortige Lösung heischen. Vor allem aber gilt es jetzt schon diejenigen Maßnahmen zu treffen, die die drohende Wohnungsnot nach Beendigung des Krieges abzuwenden oder sie doch nach Möglichkeit zu mildern geeignet sind. Zum Staatskommissar für das Wohnungswesen ist der Unterstaatssekretär im Ministerium der öffentlichen Arbeiten Erzengel Dr. Freiherr v. Coels von der Brüggen ernannt worden. Ihm steht zur Seite der bereits vor einiger Zeit vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten ins Leben gerufene Beirat für Städtebau und städtisches Siedelungswesen, in dem die berühmtesten Männer aus der Praxis, insbesondere der Kommunalverwaltung und der Baugenossenschaften, vertreten sind. In Freiherrn v. Coels v. d. Brüggen ist eine Person gefunden worden, bei der die Aufgaben der neuen Verwaltungsbehörde sicherlich in den besten Händen liegen.

Amorika